

Bedarfe des Umgangsrechtes

Aus Artikel 6 des Grundgesetzes lässt sich ein umfassender Schutz der familiären Gemeinschaft ableiten, zu dem auch die Sicherung des Umganges von getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen mit ihrem Kind gehört.

In Folge des Umgangsrechtes sind die notwendigen Kosten zu übernehmen, wenn beide oder ein Elternteil hilfebedürftig sind/ist. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen den Ansprüchen des umgangsberechtigten Elternteiles (uE) auf der einen Seite und den Ansprüchen des Kindes auf der anderen Seite vorzunehmen.

Bevor jedoch die Ansprüche ermittelt werden, ist zunächst die Umgangsrechtsvereinbarung zu belegen. Dies kann durch schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zwischen beiden Elternteilen oder durch die Festlegung des Jugendamtes oder Familiengerichtes erfolgen.

Wenn sich daraus ergibt, dass sich das Kind regelmäßig (nicht nur sporadisch) länger als 1 Tag besuchsweise im Haushalt des uE aufhält, bilden diese eine „temporäre oder zeitweise Bedarfsgemeinschaft und die Regelbedarfsansprüche müssen entsprechend zeitanteilig (1/30 Regelung) ermittelt werden (BSG vom 12.06.2013 B 14 AS 50/12 R).

Die Zuständigkeit des Jobcenters richtet sich nach dem gewöhnlichem Aufenthalt des uE (§ 36 S. 3 SGB II). Der uE ist in diesen Fällen nach § 38 Abs. 2 SGB II antragsberechtigt und befugt, die Leistungen des Kindes entgegen zunehmen. Auf das (gemeinsame) Sorgerecht kommt es insoweit nicht an. Für die Widerspruchs- und Klagevertretung gilt allerdings etwas anderes. Hierzu müsste der sorgeberechtigte Elternteil sein Einverständnis geben oder bei Weigerung müsste der uE dies beim Familiengericht einklagen.

Aufgrund des wirtschaftlichen und bewussten Umganges mit Steuergeldern haben die Mitarbeiter darauf hinzuwirken, dass unnötige Doppelzahlung vermieden werden. Insbesondere wenn beide Elternteile Leistungen nach dem SGB II beziehen. Bei Bekanntgabe bzw. Hinweis auf das Vorliegen einer temporären BG hat der MA unmittelbar darauf hinzuwirken, dass beide Elternteile eine Regelung bezüglich der tageweisen Regelbeträge für das Kind treffen.

Kann im Voraus nicht festgelegt werden, an welchen Tagen sich das Kind im Haushalt des uE aufhält, können die Entscheidungen (für beide BGs der Eltern) vorläufig erlassen werden.

1. Bedarfe des umgangsberechtigten Elternteiles

1.1. Mehrbedarf Alleinerziehung

Für den uE besteht ein Anspruch auf den ½ Mehrbedarf für Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II, wenn er sich mit dem anderen Elternteil in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen bei der Pflege und Erziehung des Kindes abwechselt (BSG vom 03.03.2009 B 4 AS 50/07 R).

Kein (anteiliger) Anspruch besteht, wenn das Kind z. B. alle 14 Tage von Freitag bis Sonntag im Haushalt des uE lebt. In diesen Fällen hat der andere Elternteil, in dessen Haushalt das Kind die meiste Zeit lebt, den Anspruch auf den vollen Mehrbedarf für Alleinerziehung.

1.2. Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umganges bzw. Abholung/Bringung des Kindes als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

Die durch die Wahrnehmung des Umgangsrechtes entstehenden Fahrkosten können als besonderer Bedarf übernommen werden. Dafür bedarf es eines entsprechenden Nachweises der tatsächlich pro Monat entstehenden bzw. entstandenen Fahrkosten (getrennt nach uE und Kind).

Als Belege können Fahrkarten und Tankquittungen vorgelegt werden, aber zusätzlich bedarf es noch einer Bestätigung des anderen Elternteils bzw. des Jugendamtes, der den Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Abholung/Bringung/Besuch des uE bestätigt.

Bei der Nutzung des privaten Pkws sind die Kosten nach §§ 4 f. BRKG (0,20 €/gefahrenem Kilometer der Hin- und Rückfahrt) zu berücksichtigen (BSG vom 04.06.2014 B 14 AS 30/13 R). Als Entfernungsstrecke sind die Angaben aus dem Routenplaner Falk zu Grunde zu legen. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Kostenvergleich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Wenn die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel günstiger ausfallen und die Nutzung zumutbar (Zeitaufwand, Umsteigeaufwand usw.) ist, stellt dieser Betrag die maximale Höhe dar.

Bei den Fahrkosten, die durch die Abholung/Bringung des Kindes entstehen, bestimmt sich die Notwendigkeit nach dem Alter des Kindes, Entwicklungsstand des Kindes und der Entfernung des Wohnortes des Kindes vom Wohnort des uE. Bei Kindern, die bereits regelmäßig z. B. für den Schulbesuch oder Ausführung ihrer Hobbys öffentliche Verkehrsmittel nutzen, ist eine Abholung i. d. R. durch den uE nicht erforderlich. Bei jüngeren Kindern kann eine Abholung auch entbehrlich sein, wenn diese von einem älteren Geschwisterkind begleitet werden und dieses Geschwisterkind seiner Verantwortung gerecht werden kann.

Bei außergewöhnlich hohen Fahrkosten, insbesondere bei Wohnorten im Ausland ist zu prüfen, ob diese Kosten auch von einem Nichtleistungsbezieher, der über ein durchschnittliches Einkommen verfügt, aufgebracht werden würden (z.B. Umgang der mit Flugreise in die USA verbunden ist). Die entstehenden Kosten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, was auch ein „Selbstzahler“ mit einem Durchschnittsverdienst aufbringen würde. Insoweit gilt, dass durch die Grundsicherungsleistungen keine unbeschränkte Sozialisierung von Scheidungsfolgekosten erfolgen soll (BSG vom 07.11.2006 B 7b AS 14/06 R, Rdnr. 25).

1.3. KDU

Wird das Umgangsrecht regelmäßig und nicht nur sporadisch durch mehrtägige Aufenthalte (mit Übernachtung) im Haushalt des uE tatsächlich ausgeübt, besteht ggf. ein zusätzlicher Raumbedarf. Die dafür entstehenden Kosten sind zu übernehmen, wenn diese angemessen i. S. d. gültigen Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II (siehe Punkt 3.2. der Richtlinie) sind und sind ausschließlich bei dem uE bzw. bei den Personen, die dauerhaft in der Bedarfsgemeinschaft leben, nicht aber bei dem Kind als Bedarf zu berücksichtigen. Eine kopfteilige Anrechnung beim minderjährigen Kind scheidet insoweit aus.

2. Bedarfe des minderjährigen Kindes

2.1. Regelbedarf

Der Lebensunterhalt des Kindes ist für die Tage, an denen sich das Kind länger als 12 h/pro Kalendertag im Haushalt des uE aufhält und mit diesen eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bildet, durch den anteiligen maßgeblichen Regelbedarf (je Tag 1/30) nach §§ 20 und 23 SGB II sicherzustellen (u. a. BSG vom 06.06.2013 B 14 AS 50/12). Die Zeiten der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder durch eine Tagesmutter werden dem Elternteil zugerechnet, der zu diesem Zeitpunkt den Umgang hat.

Der Zeitpunkt der Abholung und Bringung ist mit Uhrzeit und Datum durch den anderen Elternteil und den uE im Nachgang zu bestätigen. Hierfür soll das Formular der Anlage verwendet werden. Bei einer Weigerung des anderen Elternteils das Formular auszufüllen, ist es durch den uE zu bestätigen.

2.2. Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umganges mit dem uE als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

Die durch die Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehenden Fahrkosten können als besonderer Bedarf übernommen werden. Dafür bedarf es eines entsprechenden Nachweises der tatsächlich pro Monat entstehenden bzw. entstandenen Fahrkosten (getrennt nach uE und Kind).

Als Belege können Fahrkarten und Tankquittungen vorgelegt werden.

Bei der Nutzung eines privaten Pkws sind die Kosten nach §§ 4 f. BRKG (0,20 €/gefahrenem Kilometer der Hin- und Rückfahrt) zu berücksichtigen (BSG vom 04.06.2014 B 14 AS 30/13 R). Als Entfernungsstrecke sind die Angaben aus dem Routenplaner Falk zu Grunde zu legen. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Kostenvergleich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Wenn die Kosten für

die öffentlichen Verkehrsmittel günstiger ausfallen und die Nutzung zumutbar (Zeitaufwand, Umsteigeaufwand usw.) ist, stellt dieser Betrag die maximale Höhe dar.

Eine Übernahme der Fahrkosten für das Kind scheidet aus, wenn diese durch Nutzung eines Pkws entstanden sind und diese bereits beim fahrenden Elternteil berücksichtigt wurden oder die Übernahme durch den Elternteil aufgrund der fehlenden Hilfebedürftigkeit erwartet werden kann.

Bei außergewöhnlich hohen Fahrkosten, insbesondere bei Wohnorten im Ausland ist zu prüfen, ob diese Kosten auch von einem Nichtleistungsbezieher, der über ein durchschnittliches Einkommen verfügt, aufgebracht werden würden (z.B. Umgang der mit Flugreise in die USA verbunden ist). Die entstehenden Kosten sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, was auch ein „Selbstzahler“ mit einem Durchschnittsverdienst aufbringen würde. Insoweit gilt, dass durch die Grundsicherungsleistungen keine unbeschränkte Sozialisierung von Scheidungsfolgekosten erfolgen soll (BSG vom 07.11.2006 B 7b AS 14/06 R, Rdnr. 25).

2.3. Einkommensberücksichtigung

Einkommen des Kindes ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Eine Anrechnung des Kindergeldes erfolgt nur, wenn der uE auch gleichzeitig der Kindergeldberechtigte ist und dieser das Kindergeld auch tatsächlich erhält oder der Kindergeldberechtigte Elternteil (in dessen Haushalt das Kind für gewöhnlich lebt) das Kindergeld für die Aufenthalte beim uE entsprechend an diesen weiterleitet.

2.4. Unterhaltsansprüche

Es sollte daraufhin gewirkt werden, dass der andere Elternteil für die Tage, an denen das Kind im Haushalt des uE lebt, entsprechend Unterhalt zahlt. Andernfalls ist der Anspruchsübergang nach § 33 SGB II (BSG vom 02.07.2009 B 14 AS 75/08 R, Rdnr. 22 f.) zu forcieren. Aufgrund des Umfangs und der Dauer des Verfahrens sollte dies aber nur in den Fällen erfolgen, in denen sich die Eltern das Umgangsrecht hälftig teilen und dies „nur“ durch eine einfache Vereinbarung festgelegt wurde. Liegt hingegen das „echte Wechselmodell“ (gerichtliche oder anwaltliche Festlegung) vor, sind die Unterhaltsansprüche damit abschließend geregelt und es ist kein Unterhaltsanspruch geltend zu machen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 29.01.2015.

Im Auftrag

Wehr

Ausübung des Umgangsrechtes

Name des Kindes geb.am.....

| | | | | | |
|--------------------------|------------------|------------------|------------------|--|--|
| Monat | 12/14 | 12/14 | 12/14 | | |
| abgeholt am ... | 05.12.14 | 12.12.14 | 19.12.14 | | |
| um wieviel Uhr ... | 13:00 Uhr | 13:00 Uhr | 13:00 Uhr | | |
| zurückgebracht am ... | 09.12.14 | 14.12.14 | 23.12.14 | | |
| um wieviel Uhr... | 08:00 Uhr | 18:00 Uhr | 08:00 Uhr | | |
| | | | | | |
| Monat | | | | | |
| abgeholt am... | | | | | |
| um wieviel Uhr... | | | | | |
| zurückgebracht am ... | | | | | |
| um wieviel Uhr... | | | | | |
| | | | | | |
| Monat | | | | | |
| abgeholt am... | | | | | |
| um wieviel Uhr... | | | | | |
| zurückgebracht am... | | | | | |
| um wieviel Uhr... | | | | | |
| | | | | | |

Datum

**Unterschrift
umgangsberechtigter Elternteil**

**Unterschrift
anderer Elternteil**